

Berlin-Hannoversche Hypothekbank
Aktiengesellschaft
Berlin

- WKN 802 900 –
- ISIN DE0008029000 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Freitag, den 4. Juni 2010, 10.00 Uhr,
im Ludwig Erhard Haus, Großer Saal,
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin stattfindenden
134. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts für die Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, des in dem Lagebericht enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 340a Abs. 1 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 am 3. März 2010 gebilligt und damit festgestellt. Auch die übrigen in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich vorzulegen. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es zu Punkt 1 der Tagesordnung daher nicht.

Die in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen am Sitz der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG, Budapester Str. 1, 10787 Berlin zur Einsichtnahme aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich. Auf Verlangen wird den Aktionären unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner werden die Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich gemacht und dort näher erläutert.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2009 beträgt 59.738.056,68 EUR.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 59.738.056,68 EUR wie folgt zu verteilen:

- a) 56.651.339,36 EUR Zahlung einer Dividende von 0,22 EUR je nennwertloser Stückaktie auf das dividendenberechtigte gezeichnete Kapital von 658.303.860,74 EUR
- b) 911.724,54 EUR Zuweisung zu den anderen Gewinnrücklagen
- c) 2.174.992,78 EUR Vortrag auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 4 Abs. 1 DrittelbG und § 9 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Am 3. Juli 2009 hat Herr Hans-Jörg Vetter sein Aufsichtsratsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. An seiner Stelle hat das Amtsgericht Charlottenburg auf Antrag des Vorstands Herrn Dr. Johannes Evers gerichtlich zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt. Der Antrag wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.3) befristet bis zur nächsten Hauptversammlung.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, Herrn Dr. Johannes Evers, wohnhaft in Berlin, Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG, Berlin, und Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin AG, Berlin, als Vertreter der Anteilseigner bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 zu entscheiden hat, in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Johannes Evers ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main
- Landesbank Berlin INVESTMENT GmbH, Berlin
- netbank Aktiengesellschaft, Hamburg

sowie Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen:

- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH, Berlin
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main
- Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover; Berlin/Hannover
- BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG, Berlin
- Visa Europe Limited, London
- DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien und Änderung von § 4 Abs. 1 der Satzung

Infolge der Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft von Deutsche Mark auf EURO beläuft sich der auf die einzelne Stückaktie der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals auf einen jenseits ganzer Eurocent gebrochenen Betrag (2,55645940 usw. EUR). Dies ist unpraktikabel. Daher soll der auf die einzelne Stückaktie der Gesellschaft entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf glatte 2,56 EUR erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von 658.303.860,74 EUR um 911.724,54 EUR auf 659.215.585,28 EUR erhöht durch Umwandlung der anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 911.724,54 EUR, die in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2009 nach vorstehendem Tagesordnungspunkt 2 als Zuführung zu den anderen Gewinnrücklagen ausgewiesen sind, in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe von neuen Aktien. Diesem Beschluss wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, vom Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, Zweigniederlassung Berlin, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

- b) In Anpassung an die unter Buchstabe a) vorgesehene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird § 4 Abs. (1) der Satzung, der derzeit

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt sechshundertachtundfünzigmillionendreihundertdreitausendachthundertsechzig Euro und vierundsiebzig Cent (658.303.860,74 Euro) und ist eingeteilt in zweihundertsiebenundfünzigmillionenfünfhundertsechstausendachtundachtzig (257.506.088) auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

lautet, wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt sechshundertneunundfünzigmillionenzweihundertfünftehtausendfünfhundertfünfundachtzig Euro und achtundzwanzig Cent (659.215.585,28 Euro) und ist eingeteilt in zweihundertsiebenundfünzigmillionenfünfhundertsechstausendachtundachtzig (257.506.088) auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

- c) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Satzungsänderung gemäß Buchstabe b) in der Weise anzumelden, dass sie gemeinsam mit der Eintragung der unter Buchstabe a) beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen wird.

7. Beschlussfassung über die Einräumung eines genehmigten Kapitals in Höhe von 300.000.000,00 EUR mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung von § 4 der Satzung

Das bestehende genehmigte Kapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. (4) der Satzung ist im Geschäftsjahr 2009 weitgehend ausgenutzt worden und hat daher nur noch einen verbleibenden Betrag von 5.057.566,36 EUR. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitaldecke bei Bedarf kurzfristig stärken zu können, soll ein weiteres genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2010) geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu 300.000.000,00 EUR (Genehmigtes Kapital 2010) zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010, den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

b) In § 4 der Satzung wird folgender Absatz (5) neu eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu 300.000.000,00 EUR (Genehmigtes Kapital 2010) zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.“

c) Die bisherigen § 4 Abs. (5) und Abs. (6) werden zu § 4 Abs. (6) und Abs. (7) der Satzung, und der bisherige § 4 Abs. (5), künftig § 4 Abs. (6) der Satzung, der derzeit

„Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.“

lautet, wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird die Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 300.000.000,00 EUR durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen vor. Hierzu erstattet der Vorstand der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (**Berlin Hyp**) gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht:

Das bestehende genehmigte Kapital läuft am 7. Juni 2012 aus und wurde bereits weitgehend ausgenutzt. Wir halten es für zweckmäßig, ein neues genehmigtes Kapital mit einer Frist bis zum 3. Juni 2015 zu schaffen. Damit wird der Vorstand in einem angemessenen Rahmen in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Berlin Hyp im Hinblick auf die für die nächsten Jahre geplante Neugeschäftssteigerung jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Hinzu kommt, dass damit zu rechnen ist, dass die gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen an Banken, aber auch die Anforderungen der Rating-Agenturen steigen. Dazu muss die Gesellschaft stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Wir bitten daher unsere Aktionäre, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Unseren Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Aktien aus der Kapitalerhöhung zu. Die beantragte Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausschließen kann, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient dabei nur dazu, die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich von der Gesellschaft verwertet. Aus diesen Gründen und, da der Verwässerungseffekt im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts zur Vermeidung von Spitzenbeträgen nur gering ist, liegt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 bestehen derzeit nicht, und der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob eine Ausnutzung im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Über eine etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 wird der Vorstand der Hauptversammlung berichten.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 der Satzung

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) ist unter anderem das Fristenregime im Vorfeld der Hauptversammlung neu geordnet worden. Hieran soll die Satzung der Gesellschaft durch Änderung von § 19 Abs. (1) und (2) angepasst werden.

§ 19 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung lautet derzeit wie folgt:

„§ 19

Die Hauptversammlung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 19 Abs. (2) anzumelden haben.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 19 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 19

Die Hauptversammlung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis

müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; in der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen.“

9. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungs- und Strategieausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, Zweigniederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 sowie für etwaige prüferische Durchsichten der Halbjahresfinanzberichte bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2011 zu bestellen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 28. Mai 2009 bei der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG per Post unter der Anschrift Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, c/o dwpbank WASHO, Einsteinring 9, 85609 Aschheim-Dornach, per Telefax: +49 (0) 89/ 58800-5011 oder per E-Mail: hauptversammlungen@dwpbank.de anmelden.

Für den Nachweis des Aktienbesitzes genügt eine Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 14. Mai 2010, d. h. auf den 14. Mai 2010 0.00 Uhr (MESZ), beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Nur die Personen, die zu diesem Nachweiszeitpunkt, d. h. zu Beginn des 14. Mai 2010, Aktionäre der Gesellschaft sind, können an der Hauptversammlung teilnehmen. Ferner kann ein Aktionär Aktionärsrechte in der Hauptversammlung nur für diejenigen Aktien ausüben, die er im Nachweiszeitpunkt besessen hat und über die er den entsprechenden Nachweis fristgemäß erbracht hat. Auch nach dem Nachweiszeitpunkt sind Änderungen des Aktienbesitzes, insbesondere Veräußerungen von Aktien, möglich; solche Änderungen lassen jedoch die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung unberührt.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes unter der genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts „Teilnahme an der Hauptversammlung“ erforderlich.

Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine diesen gemäß § 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG gesetzlich gleichgestellte Person oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG (zu diesen zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt wird.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, diesen gemäß § 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG gesetzlich gleichgestellten Personen und Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG (zu diesen zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen) gilt § 135 AktG, wonach unter anderem die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten ist sowie ihre Erklärung vollständig sein muss und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten darf, sowie etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen, die mit diesem abgeklärt werden sollten.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wiederum an, von der Gesellschaft benannte weisungsabhängige Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes nach Maßgabe der Regelung im Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung“ erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie der Widerruf einer solchen Vollmacht müssen bis zum 2. Juni 2010 24.00 (MESZ) erfolgen. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Aktionäre, auch nach Erteilung einer Vollmacht an von der Gesellschaft benannte weisungsabhängige Stimmrechtsvertreter die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen.

Für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten und den Nachweis ihrer Erteilung können die Aktionäre das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Formular verwenden. Die erforderlichen Unterlagen und weitere Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung. Das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Vollmachtsformular ist ferner gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich.

Die Vollmacht kann dem Vertreter für die Teilnahme an der Hauptversammlung übergeben werden. Für die Übermittlung der Vollmacht bzw. des Nachweises der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht sowie die Übermittlung eines etwaigen Widerrufs der Vollmacht an die Gesellschaft steht Ihnen außerdem die nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung:

Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG
Unternehmenskommunikation
Budapester Straße 1
10787 Berlin
Fax: +49 (0) 30/ 25 99 91 27
E-Mail: hv@berlinhyp.de

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 195.584 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Dabei müssen die Aktionäre nachweisen, dass sie seit mindestens der dreimonatigen Vorbesitzzeit gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. §§ 122 Abs. 1 Satz 3 und 142 Abs. 2 Satz 2 AktG Inhaber der Aktien sind und sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag im Sinne der vorstehend genannten Bestimmungen halten. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Dienstag, den 4. Mai 2010 24.00 Uhr (MESZ) zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an den

Vorstand der
Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG
z. Hd. Unternehmenskommunikation

Postanschrift:
Budapester Str. 1
10787 Berlin

oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und unter Hinzufügung des Namens des Ausstellers des Verlangens (§ 126a BGB) per E-Mail an: hv@berlinhyp.de

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich gemacht und den Aktionären nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG Gegenanträge mit Begründung gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge, die nicht begründet werden müssen, übersenden. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG,
Unternehmenskommunikation,
Budapester Straße 1
10787 Berlin
Fax: +49 (0) 30/ 25 99 91 27
E-Mail: hv@berlinhyp.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Ornungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 20. Mai 2010 24.00 Uhr (MESZ) bei uns eingehen, werden mit Angabe des Namens des Aktionärs nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/ öffentlich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse öffentlich zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich zu machen. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Prüfers bzw. der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Person sowie bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ferner Angaben zur Mitgliedschaft der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Person in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitere Erläuterungen zu den Aktionärsrechten; Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 124a AktG)

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden Sie unter der Internetadresse www.berlinhyp.de/investor-relations/hauptversammlung/.

Dort sind auch die Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 658.303.860,74 EUR und ist in 257.506.088 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 257.506.088. Die Gesellschaft hat nur eine Gattung von Aktien ausgegeben.

Berlin, im April 2010

Berlin-Hannoversche Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Ihr Weg zur 134. Hauptversammlung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank Aktiengesellschaft

am Freitag, 4. Juni 2010, 10.00 Uhr im Großen Saal im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin.



Anfahrt mit öffentlichem Nahverkehr:

S-Bahn: bis Zoologischer Garten (S 5 , S 7, S 75, S 9)

U-Bahn: bis Zoologischer Garten (U2, U9), Kurfürstendamm (U9, U1)

Bus: X 9, X 34, 100, 109, 110, 145, 146, 149, 200, 219, 204, 245, 249, M 19, M 29, M 46

Regionalexpress: bis Zoologischer Garten (RE 1, RE 2, RE 7, RE 14, AX (AirportExpress-Zug))

Fußweg vom Bahnhof Zoologischer Garten 3-5 Minuten

Anfahrt mit dem Auto:

Über A115 Abfahrt Messedamm/ ICC:

Folgen Sie dem Messedamm und fahren in Richtung Kaiserdamm (B2/B5).

Verlassen Sie den Messedamm und biegen rechts in den Kaiserdamm (B2/B5) ein.

Folgen Sie dem Straßenverlauf für ca. 1 km.

Verlassen Sie den Kaiserdamm (B2/B5) und fahren weiter geradeaus auf die Bismarckstraße (B2/B5).

Folgen Sie dem Straßenverlauf für ca. 1,5 km.

Fahren Sie in den Kreisverkehr Ernst-Reuter-Platz (B2/B5) und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Hardenbergstraße und biegen dann rechts in die Fasanenstraße ein.